

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – macht aufgrund von § 28 b Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 in der ab dem 23.04.2021 geltenden Fassung **für das Gebiet des Stadtkreis Heidelberg** folgendes bekannt:

Für das Gebiet des Stadtkreis Heidelberg ist die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz seit 5 aufeinander folgenden Werktagen unter der Inzidenzgrenze von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Daher treten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG gemäß § 28 b Abs. 2 S. 1 IfSG am Samstag, 01.05.2021, für das Gebiet des **Stadtkreis Heidelberg** außer Kraft.

Sonstige Beschränkungen zum Schutz vor dem Coronavirus in anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Hinweis:

Für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises ist weiterhin die 7-Tages-Inzidenz seit 3 Tagen (oder mehr) über der Inzidenzgrenze von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG sind gemäß § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG am Samstag, 24.04.2021, für das Gebiet des **Rhein-Neckar-Kreises** eingetreten und gelten dort weiter.

Weitergehende Beschränkungen zum Schutz vor dem Coronavirus in anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.